

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) hat der Stadtrat der Stadt Delitzsch in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 25. Oktober 2018 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 9. November 2018) beschlossen:

§ 1

Neufassung des § 2 Absatz 5

Der § 2 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

- „(5) Krankheit, Quarantäne, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung bis zu vier Wochen. Satz 2 gilt nicht bei einer personell bedingten Schließung von Betreuungsgruppen an mindestens fünf aufeinander folgenden Betreuungstagen, soweit durch den Träger keine adäquate Betreuung angeboten werden kann; auf Antrag der Personensorgeberechtigten erfolgt für jeweils fünf aufeinander folgende Betreuungstage die Erstattung in Höhe von einem Viertel des jeweiligen monatlichen Elternbeitrages. Bei Abwesenheit des Kindes über 40 aufeinanderfolgende Betreuungstage wegen Krankheit, Quarantäne oder Kuraufenthalt wird der Elternbeitrag auf Antrag der Personensorgeberechtigten unter Vorlage der Bescheinigung durch den Arzt oder der zuständigen Gesundheitsbehörde rückwirkend ab dem 21. Betreuungstag der Abwesenheit erlassen; die Berechnung des Erlassbetrages erfolgt tageweise; dazu wird der satzungsgemäße Monatsbeitrag durch die maximal möglichen Betreuungstage des jeweiligen Monats geteilt und dann mit den tatsächlich abwesenden Betreuungstagen des Monats multipliziert. Der Erstattungs- oder Erlassbetrag wird kaufmännisch auf volle 0,10 € gerundet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.